



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

11.06.2021

- Pressestelle -

Tel.: 0671/20278-128
Fax: 0671/803-1750
E-Mail: CoronaAuskunft@kreis-badkreuznach.de
Internet: www.kreis-badkreuznach.de

Pressemitteilung

Coronaupdate (Stand 11.06.2021, 14.00 Uhr):

Die Gesamtzahl der seit Auftreten des ersten nachgewiesenen Falles mit dem Coronavirus infizierten Personen im Landkreis Bad Kreuznach ist seit dem letzten Update (10.06.2021, 14.00 Uhr) um 10 gestiegen und liegt bei insgesamt 6017.

2 dieser Personen befinden sich in stationärer Behandlung.

Insgesamt sind bisher 142 mit dem Coronavirus infizierte Personen aus dem Landkreis Bad Kreuznach verstorben.

Aktuell stehen 125 Personen in der Betreuung der Corona-Stabsstelle.

Innerhalb der letzten 7 Tage (05.06.- 11.06.2021) wurden folgende Fallzahlen in den Verbandsgemeinden gemeldet:

- Stadt Bad Kreuznach: 32
- VG Bad Kreuznach: 3
- VG Rüdesheim: 8
- VG Nahe-Glan: 5
- VG Lalo-Stromberg: 10
- VG Kirner Land: 0

Die **Wocheninzidenz** liegt innerhalb des Landkreises nach dem Rechenmodell des Landes bei 36,6.

In folgenden Einrichtungen traten in den vergangenen 7 Tagen Corona-Infektionen auf:

Kindertagesstätte:

- Kita Meisenheim

Schule:

- Schule am Ellerbach Bad Kreuznach

Versand weiterer 1000 Genesenenbescheinigungen

Die Stabsstelle Corona hat in dieser Woche weitere 1000 Genesenenbescheinigungen an ehemals positiv auf das Coronavirus getestete Personen versandt.

Dies betrifft Personen, die vor dem 24.11.2020 infiziert waren. Schon Anfang Juni wurden 4000 Genesenenbescheinigungen durch die Stabsstelle Corona an die Bürgerinnen und Bürger versandt.

Die Bescheinigungen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten nachdem ein laborbasierter PCR-Test vorliegt. Danach ist eine einfache Impfung notwendig, um einen vollständigen Impfschutz zu erlangen.

„Wir bieten unseren Bürgerinnen und Bürgern diesen Service kostenfrei und unbürokratisch an. Jeder Betroffene soll damit die Gelegenheit bekommen, sich ausweisen zu können und ist somit von der Testpflicht befreit. Wichtig zu beachten ist, dass keine Bescheinigungen für die Personen erstellt werden dürfen, deren Infektion einen PoC-Schnelltest zur Grundlage haben, bzw. bei denen ein Antikörpernachweis vorliegt. Hier macht der Gesetzgeber klare Einschränkungen, so Ron Budschat, Leiter der Stabsstelle Corona.

Zukünftig Betroffene erhalten neben Ihrer Bescheinigung über die Absonderung automatisch auch Ihre Genesenenbescheinigung übersandt.

Verteiler: Presse